1.Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10.Dezember 1948.

237/A.B.
zu 275/J.

Anfragebeantwortung.

Die Abg. Seilinger, Dr. Koref, Aigner und Genossen stellten am 17.November d.J. an den Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, Dr.Migsch, eine Anfrage, betreffend den Anspruch Italiens auf Rückstellung eines Transformators in Lenzing.

Diese Anfrage beantwortet der Bundesminister nunmehr schriftlich, wobei er zu dem ersten Teil der Anfrage: Womit begründen die Italiener ihre Rückstellungsansprüche? folgendes ausführt: Es ist richtig, daß die italienische Restitutionsmission Anspruch auf Rückstellung eines Transformators in Lenzing, der seinerzeit bei der Firma Breda in Mailand bestellt und nach den damaligen Vorschriften auch bezahlt worden war, erhoben hat.

Die Italiener berufen sich zur Rechtfertigung ihres Begehrens auf die Londoner Deklaration vom 5.Jänner 1943, wonach alle Übertragungen und Transaktionen als null und nichtig erklärt werden, die sich auf wie immer geartete Güter, Rechte und Interessen in den besetzten Gebieten oder in solchen Gebieten beziehen, die sich direkt oder indirekt unter der Kontrolle von Regierungen befinden, mit denen sie im Kriege stehen, oder die Personen gehören oder gehörten, die ihren Wohnsitz in den bezüglichen Gebieten haben. Dies gilt für alle Übertragungen und Transaktionen, mag es sich um offene Plünderungen oder um Brandschatzungen oder auch um anscheinend legale Transaktionen handeln, sogar wenn diese äußerlich mit Zustimmung des Opfers durchgeführt worden sind.

Die Grundsätze dieser Deklaration finden jedoch nach österreichischer Auffassung auf das Verhältnis zwischen Österreich und Italien keine Anwendung, da Italien gegenüber Österreich nicht als alliierte und assoziierte Macht zu betrachten ist. Österreich hat vielmehr den Standpunkt vertreten, daß Italien nur insoweit berechtigt ist, die Rückstellung von früheren italienischen Gütern in Österreich zu verlangen, als diese Güter gewaltsam durch die deutsche Wehrmacht oder die italienische Regierung nach Österreich verbracht worden sind, so daß die Rückstellung mit der Eigentumsklage bei den ordentlichen Gerichten verlangt werden könnte.

Abgesehen davon fällt dieser Rückstellungsanspruch überhaupt nicht unter die Londoner Deklaration; denn nach Ziffer 1, b), der Anlage zum Pariser Reparationsabkommen vom 14.Jänner 1946 beschränkt ich der Anspruch auf Rück=

stellung bei Gütern, die erst während der Besetzung hergestellt worden sind, auf solche, deren Wegschaffung "auf Grund eines Gewaltaktes" erfolgt ist. Ein solcher Gewaltakt liegt im konkreten Fall nicht vor.

Der Rückstellungsanspruch ist somit vollkommen unbegründet.

Der zweite Teil der Anfrage lautete: Welche Schritte wurden unternommen, um zu verhindern, daß durch die Praxis amerikanischer Dienststellen in Österreich jene Rechte aufgehoben werden, welche die Regierung der USA. Österreich zubilligt? Dazu teilt der Bundesminister mit: Nach dem Kontrollabkommen, Art.5, III, haben sich die Alliierten das Recht vorbehalten, die Rückerstattung von Eigentum an die Vereinten Nationen oder ihre Angehörigen durchzuführen. Italien gehört aber nicht zu den Vereinten Nationen. Nichtsdestoweniger hat sich Generalleutnant Keyes in einer an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Note vom 12.April 1948 namens der amerikanischen Regierung das ausschließliche Recht vorbehalten, auch weiterhin nicht nur die Rückstellungsforderungen der Vereinten Nationen, sondern auch die Italiens zu erledigen. Erst in einer Note vom 7.Oktober 1948 an den Herrn Bundeskanzler hat Generalleutnant Keyes erklärt, auch bezüglich der italienischen Restitutionsansprüche die Kompetenz an die österreichische Bundesregierung zu übertragen. Mit diesem Datum hat das amerikanische Element die Behandlung der italienischen Restitutionen abgeschlossen. Die vom amerikanischen Element bis zu diesem Zeitpunkte bereits anerkannten Ansprüche auf Rückstellung italienischen Eigentums müssen jedoch noch durchgeführt werden. Unter den von den amerikanischen Dienststellen bis 7.Oktober 1948 anerkannten italienischen Restitutionsansprüchen befindet sich auch die Entscheidung über den 18.000 Volt Transformator der Zellwolle A.G. in Lenzing. Seit der Kompetenzübertragung, also seit dem 7.Oktober 1948, sind der österreichischen Bundesregierung keine amerikanischen Entscheidungen über italienische Rückstellungsansprüche bekanntgeworden.

Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat Verhandlungen mit Italien wegen Erhaltung des Lenzinger Transformators eingeleitet. Sie lassen ein günstiges Ergebnis erhoffen.

-.-.-